

Informationen zur Corona-Pandemie

03 | 2020

| Die Corona-Pandemie stellt die Bevölkerung und die Unternehmen vor große Herausforderungen. Das wahre Ausmaß wird sich wohl erst in den nächsten Monaten zeigen. Viele Unternehmen spüren die Auswirkungen allerdings bereits jetzt erheblich. Nachfolgend erhalten Sie einen **Maßnahmenkatalog in Form einer Checkliste**, der sowohl organisatorische als auch steuer- und arbeitsrechtliche Aspekte erhält (Stand: 23.03.2020). |

Prüfungspunkt/Maßnahme	eigene Anmerkungen
Vertretungs-/Notfallpläne	
Fallen Mitarbeiter durch den Corona-Virus aus, ist es wichtig, auf Vertretungs-/Notfallpläne zurückgreifen zu können. Folgende Aspekte sollten Sie mindestens geregelt haben:	
1.	Wer ist Vertreter von XY?
2.	Wer kann Tätigkeiten im Notfall übernehmen, d. h. wer kann z. B. gleiche Maschinen/Software etc. bedienen?
3.	Gibt es Prokuristen?
4.	Existieren Vollmachten?
5.	Wer ist Ansprechpartner bei den Zulieferern?
6.	Wer hat Bankvollmachten?
7.	Wer sind die Ansprechpartner bei der Hausbank?
8.	Welche Zugangscodes, Passwörter etc. sind erforderlich, um Computer, Bankkonten etc. zu nutzen? Beachten Sie: Die Vorgaben der DSGVO sind zu berücksichtigen.
9.	Existieren (schriftliche) betriebsindividuelle Regelungen, die für den laufenden Betrieb wichtig sind (z. B. ein Organisationshandbuch)?
Arbeiten im Home-Office	
Für den Fall, dass der Betrieb/Abteilungen schließen muss/müssen oder bei Mitarbeitern eine Quarantäne angeordnet wird, bietet sich ggf. die Arbeit im Home-Office an. Folgende Punkte sind im Vorfeld zu klären:	
1.	Wer ist der/wer sind die zentralen Ansprechpartner für die Mitarbeiter, die im Home-Office arbeiten?
2.	Soll ein Stundennachweis erfolgen?
3.	Ist der eigene PC/Laptop auf dem aktuellen Stand (Betriebssystem, Viren-Software etc.)?
4.	Wie ist sichergestellt, dass der Mitarbeiter von seinem privaten PC auf den Betriebs-PC zugreifen kann?
5.	Falls kein adäquater Privat-PC vorhanden ist, sollen Firmen-Laptops angeschafft werden?
6.	Wer ist für die Einrichtung der Firmen-Laptops verantwortlich?
7.	Gibt es Regelungen, wann der Firmen-Laptop an den Arbeitgeber zurückzugeben ist?
8.	Wurde eine Rufumleitung auf den privaten Anschluss (ggf. das Handy) eingerichtet?
9.	In welcher Zeit muss der Mitarbeiter im Home-Office erreichbar sein?

Prüfungspunkt/Maßnahme	eigene Anmerkungen
<p>Steuerliche Maßnahmen zur Liquiditätssicherung</p> <p>Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, wurden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Folgende Aspekte wurden geregelt bzw. vereinfacht (Quelle: BMF 19.3.2020, IV A 3 - S 0336/19/10007 :002; gleich lautende Ländererlasse zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen vom 19.3.2020; Schutzschild der Bundesregierung unter: www.iww.de/s3404)</p>	
<p>1. Antrag auf Stundung von Steuerzahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ vereinfachtes Prozedere bis 31.12.2020 ■ gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige ■ Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. ■ betrifft: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer ■ Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in der Regel verzichtet. <p>Beachten Sie: Stundungs- und Erlassanträge für die Gewerbesteuer sind grundsätzlich an die Gemeinde zu richten.</p>	
<p>2. Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ vereinfachtes Prozedere bis 31.12.2020 ■ gilt für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige ■ Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. ■ betrifft: Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung 	
<p>3. Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge wird bis Ende 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar und nicht unerheblich von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.</p>	
<p>4. Dem Vernehmen nach sind Erleichterungen zu den Abgabefristen für Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen geplant. Zudem wird eine Verlängerung der Abgabefristen für Steuererklärungen evaluiert (Quelle: DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 23.3.2020)</p>	
<p>Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld</p> <p>Hier gibt es durch das „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 (BGBl I 2020, S. 493)“ einige Erleichterungen.</p>	
<p>1.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben. ■ Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet. ■ Leiharbeitnehmer können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld. ■ Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden. 	
<p>2. Beachten Sie: Bevor Kurzarbeitergeld beantragt wird, muss dieses bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden.</p>	
<p>Liquiditätshilfen durch Kredite/Bürgschaften</p> <p>Mit neuen/erleichterten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung will die Bundesregierung Unternehmen schützen. Insbesondere auf folgende Kredite/Bürgschaften ist hinzuweisen (Quelle: www.iww.de/s3404 sowie DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 23.3.2020):</p>	
<p>1. Bedingungen für KfW-Unternehmerkredite (für Bestandsunternehmen) und ERP-Gründerkredit – Universell (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. EUR). Die Instrumente stehen auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. EUR (bisher: 500 Mio. EUR) zur Verfügung.</p>	

Prüfungspunkt/Maßnahme	eigene Anmerkungen
<p>2. Der KfW Kredit für Wachstum steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. EUR wird auf 5 Mrd. EUR erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.</p>	
<p>3. Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. EUR Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.</p>	
<p>4. Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. EUR. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 EUR eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.</p>	
<p>5. Das für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte Großbürgschaftsprogramm wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.</p>	
<p>6. Zudem wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %.</p> <p>Beachten Sie: Ferner wird die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonderprogramm startet am 23.3.2020 (vgl. PM der KfW vom 23.3.2020).</p>	
<p>7. Der Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.</p>	
<p>8. Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an.</p>	
<p>9. Beachten Sie: Müssen Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, soll die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.9.2020 ausgesetzt werden (vgl. unter www.iww.de/s3404 sowie die PM der Bundesregierung vom 23.3.2020 „Mehr Rechtssicherheit in Krisenzeiten“).</p>	
<p>Verdienstausfälle für Unternehmen/Selbstständige</p>	
<p>Unternehmen/Selbstständige können unter gewissen Voraussetzungen eine „Entschädigung“ erhalten. Hier ist insbesondere wie folgt zu unterscheiden:</p>	
<p>1. Besteht eine Betriebsausfallversicherung?</p> <p>Beachten Sie: Ob diese Versicherung auch die Corona-Pandemie erfasst (was wohl eher nicht der Fall sein dürfte), ist bei dem jeweiligen Versicherer zu erfragen.</p>	
<p>2. Können Selbstständige/Freiberufler eine Entschädigung für Verdienstaussfall nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beantragen?</p> <p>Beachten Sie: Ob ein Anspruch besteht, richtet sich nach dem IfSG. Relevant ist hier vor allem § 56 IfSG.</p> <p>Hintergrund: Wer aufgrund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern i. S. von § 31 S. 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Abs. 1 S. 1 IfSG).</p> <p>Eine freiwillige Quarantäne oder ein generelles (gesundheitsunabhängiges) Tätigkeitsverbot (z. B. Betriebsschließungen im Einzelhandel) eröffnen keinen Entschädigungsanspruch nach dem IfSG (Quelle: DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 23.3.2020).</p> <p>Weitere Details (z. B. zur Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Orientierungshilfe: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf.</p>	

Prüfungspunkt/Maßnahme	eigene Anmerkungen
<p>3. Kann das Hilfspaket für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige (z. B. Künstler) genutzt werden?</p> <p>Am 23.3.2020 hat sich die Bundesregierung u. a. auf Folgendes verständigt: Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis 9.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) ■ bis 15.000 EUR Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) <p>Die Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggf. Rückforderung der Mittel wird durch die Länder/Kommunen erfolgen.</p> <p>Quelle: Zu diesem Aspekt und weiteren Punkten vgl.: BMWi und BMF vom 23.3.2020: Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-selbstständige“</p>	
<p>4. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Bundesregierung hat auch ein Großteil der Bundesländer (individuelle) Unterstützungsmaßnahmen beschlossen.</p>	
<p>Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber</p>	
<p>Bei der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber ist insbesondere wie folgt zu unterscheiden:</p>	
<p>1. Ist der Arbeitnehmer durch die Infizierung mit dem Corona-Virus arbeitsunfähig erkrankt?</p> <p>Hier erfolgt eine Fortzahlung des Gehalts nach den üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG).</p>	
<p>2. Ist der Arbeitnehmer wegen des Verdachts auf eine mögliche Infektion in Quarantäne?</p> <p>DStV „Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten“ mit Stand vom 23.3.2020: Hier greift § 56 IfSG. Danach erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung für die ersten sechs Wochen der Quarantäne. Die Entschädigung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer. Er bekommt sie aber auf Antrag von den zuständigen Behörden erstattet. Ab der siebten Quarantäne-Woche zahlen die zuständigen Behörden eine Entschädigung in Höhe des Krankengelds direkt an den Arbeitnehmer.</p>	
<p>3. Wurde der Betrieb geschlossen?</p> <p>BMAS vom 16.3.2020 „Arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Fragen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)“: Der Arbeitgeber ist grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (Betriebsrisikolehre, § 615 S. 3 BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.</p> <p>Hinweis: Für diese Konstellationen können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.</p> <p>Beachten Sie: Etwaige von der Bundesregierung noch zu beschließende Sonderregelungen sollten beobachtet werden.</p>	

Prüfungspunkt/Maßnahme	eigene Anmerkungen
<p>4. Besteht bei Kinderbetreuung ein Anspruch auf Lohnfortzahlung?</p> <p>BMAS, PM vom 15.3.2020 „Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung“: Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohneinbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z. B. Ehepartner). Diese rechtliche Möglichkeit ist nach § 616 BGB auf wenige (in der Regel zwei bis drei) Tage begrenzt.</p> <p>Beabsichtigte Neuregelung (SPD Fraktion im Bundestag „Schutzschild für Deutschland“, Stand: 23.3.2020):</p> <p>Wer wegen Schul- oder Kitaschließung seine Kinder betreuen muss und nicht zur Arbeit kann, wird gegen übermäßige Einkommenseinbußen abgesichert. Das soll im IfSG geregelt werden. Das IfSG soll befristet bis zum Ende der Schulschließung, längstens für sechs Wochen, nicht mehr nur direkt von der Krankheit Betroffene absichern, sondern auch erwerbstätige Eltern, die mit den Folgen der ausfallenden Betreuung klarkommen müssen und Lohnausfälle wegen der Kinderbetreuung im Pandemie-Fall haben.</p> <p>Wenn erwerbstätige Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, und Gleitzeit- bzw. Überstundenguthaben sowie Urlaub ausgeschöpft sind, erhalten sie weiter Geld vom Arbeitgeber, das diesem wiederum in Höhe des Kurzarbeitergelds von den zuständigen Behörden ersetzt wird.</p>	
Maßnahmenpaket für Mieter	
<p>Beabsichtigte Neuregelung (SPD Fraktion im Bundestag „Schutzschild für Deutschland“, Stand: 23.3.2020):</p> <p>Für Mietverhältnisse wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1.4.2020 bis 30.6.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt dabei grundsätzlich bestehen.</p>	

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.